

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



17

Nr. 2, Jahrgang 2022

Hannover, den 15. Februar 2022

Inhalt

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 7 – Registrierung der EKD im Religionsregister Spaniens mit der Tochter-Niederlassung EKD-Tourismusseelsorge in Spanien. Vom 29. Januar 2022.	17
Nr. 8 – Satzung der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien. Vom 29. Januar 2022.	18
Nr. 9 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit. Vom 26. November 2021.	19
Nr. 10 – 19. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 28. Oktober 2021.	20

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Informationen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Lima/Peru.....	21
Stellenausschreibung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.....	22

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 7 – Registrierung der EKD im Religionsregister Spaniens mit der Tochter-Niederlassung EKD-Tourismusseelsorge in Spanien. Vom 29. Januar 2022.

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 29. Januar 2022 Folgendes beschlossen:

1. die Registrierung der EKD als religiöse Einrichtung (entidad religiosa) im Register für Religions-einrichtungen (Registro de Entidades Religiosas) des spanischen Justizministeriums,
2. die Gründung einer Niederlassung der EKD in Spanien mit der Bezeichnung EKD-Tourismusseelsorge in Spanien,
3. die Ernennung von Pfarrer Simon Döbrich als in Spanien ansässiger Vertreter der EKD in Spanien für die Zwecke des unter Punkt 1. genannten Registers,

4. für die EKD-Tourismusseelsorge in Spanien die nachfolgend ergebende Satzung,
5. die ausdrückliche Ermächtigung des Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Herrn Dr. Hans Ulrich Anke, alle für die Gründung und Eintragung der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien im Registro de Entidades Religiosas erforderlichen Beschlüsse und Anmeldungen vor deutschen und spanischen Notaren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Behörden abzugeben und entgegenzunehmen.

Hannover, den 29. Januar 2022

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 8 – Satzung der EKD- Tourismusseelsorge in Spanien. Vom 29. Januar 2022.

Präambel

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die EKD zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die EKD auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

In Bindung an diese Grundlage nimmt die EKD die folgende Satzung für die Durchführung ihrer Aktivitäten in Spanien an.

I. Grundbestimmungen

§ 1

Name, rechtlicher Status und Sitz

(1) Die EKD ist organisatorisch in Spanien vertreten und führt den Namen EKD-Tourismusseelsorge in Spanien.

(2) Die EKD wird gebildet durch die Gemeinschaft von 20 lutherischen, unierten und reformierten Kirchen in Deutschland. Das Kirchenamt der EKD ist die zentrale Verwaltungsbehörde der EKD. Die EKD mit Sitz in Herrenhäuser Str. 12, D-30419 Hannover hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung. Es handelt sich bei der EKD somit um eine juristische Person mit allgemeiner Rechtsfähigkeit. Die EKD hat auf der Grundlage des Grundgesetzes den öffentlich-rechtlichen Korporationsstatus inne, der ihr ihre eigene Organisation und die ihrer Institutionen im öffentlich-rechtlichen Bereich gestattet. Der Korporationsstatus ist Ausdruck des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts. Die EKD ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen und eingebunden in die ökumenische Gemeinschaft. Dieser Gemeinschaft gehört auch die Federación de Entidades Religiosas Evangélicas de España (FEREDE), Spanien, an.

(3) Der Sitz der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien ist: 28046 Madrid, Paseo de la Castellana, 6.

§ 2

Auftrag und Aufgaben

(1) Die EKD-Tourismusseelsorge in Spanien hat die Aufgabe, für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament Sorge zu tragen.

(2) Die EKD-Tourismusseelsorge in Spanien fördert den Dienst an evangelischen Christen und Christinnen deutscher Sprache oder Herkunft mit oder ohne Wohnsitz im Königreich Spanien über Gottesdienste und/oder Feiern und Versammlungen, an denen diese Personen teilnehmen.

(3) Die EKD-Tourismusseelsorge in Spanien unterhält Zweigniederlassungen in Spanien in Gestalt von Tourismuspfarrämtern an der Costa Blanca und der Costa del Sol sowie auf den kanarischen Inseln Fuerteventura, Gran Canaria und Lanzarote (Tourismuspfarrämter). Die Tourismuspfarrämter verfügen über keine selbständige Organisationsform und sind nicht Inhaber einer spanischen Steuernummer und sind auch nicht im Registro de Entidades Religiosas eingetragen. Um die Arbeit der Tourismuspfarrämter zu ermöglichen und die kirchlichen Zwecke zu erfüllen, wird die EKD diese Tourismuspfarrämter je nach Bedarf mit der Anmietung von Liegenschaften und Räumlichkeiten sowie mit dem Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern unterstützen. Darüber hinaus berät und fördert die EKD die Tourismuspfarrämter in allen Aspekten der seelsorglichen und gemeindlichen Arbeit.

(4) Die EKD-Tourismusseelsorge in Spanien unterhält enge kirchenvertraglich spezifische Beziehungen zu den deutschsprachigen evangelischen Kirchengemeinden in Barcelona, Mallorca, Teneriffa und Madrid, die aber jeweils nach außen durch eigene Vertretungsorgane handeln.

II. Zielgruppe

§ 3

Eingeladene und andere Interessenten

(1) Die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe. Deutschsprachige evangelische Christen, die im Bereich der Tourismuspfarrämter ihren Urlaub verbringen oder sich in anderer Weise dort vorübergehend aufhalten, sind zur Teilnahme an den Gottesdiensten und den anderen kirchlichen Aktivitäten der Tourismuspfarrämter eingeladen. Diese Aktivitäten stehen aber allen anderen Interessierten offen.

(2) Aufgrund der sich ständig ändernden Struktur der Zielgruppe wird auf eine Mitgliedschaft verzichtet.

III. Vertretungsorgane

§ 4

Beauftragter Pfarrer

(1) Die gesetzliche Vertretung der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien für die Zwecke der Eintragung in das Registro de Entidades Religiosas des Ministerio de la Presidencia, Relaciones con las Cortes y Memoria Democrática in Spanien und aller anderen damit im Zusammenhang stehenden Handlungen (insbesondere Zustellungsbevollmächtigung) erfolgt widerruflich durch einen von der EKD nach Spanien entsandten

Pfarrer mit Wohnsitz in Spanien (Beauftragter Pfarrer).

(2) Der Beauftragte Pfarrer wird durch einen Ratsbeschluss der EKD für die Dauer von zunächst 6 Jahren ernannt.

(3) Der Beauftragte Pfarrer übernimmt alle Aufgaben eines Vertreters der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien. Er ist befugt, im Namen der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien vor der öffentlichen Verwaltung des spanischen Zentralstaats, der autonomen Regionen, der Provinzen und Kommunen Erklärungen in Rechtsangelegenheiten entgegenzunehmen und einzureichen und im Rahmen seines Mandats Anwälte und Prozessbevollmächtigte der Gerichte in Spanien die in den einschlägigen prozessrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Befugnisse zu übertragen.

(4) Er ist bevollmächtigt zum Abschluss aller Arten von Arbeitsverträgen, Festlegung von Aufgaben, Dauer und Vergütung, Änderung der Arbeitsbedingungen, Entlassung von Personal und diesbezüglich Bereitstellung von Entschädigungen nach freiem Ermessen.

(5) Die Vertretung der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien erfolgt in enger Absprache mit dem zuständigen Referat in der Abteilung Auslandsarbeit des Kirchenamts der EKD; dazu werden in der Anstellungsvereinbarung des Beauftragten Pfarrers besondere Regelungen getroffen.

§ 5

Von der EKD ernannte Pfarrer der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien

(1) Die von der EKD ernannten Pfarrer der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien sind in ihrem Arbeitsgebiet für alle praktischen Aspekte der Seelsorge an den Gläubigen und insbesondere für die Organisation von Gottesdiensten und Zusammenkünften zuständig. Daher verfügen die Pfarrer der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien über Vollmachten für die folgenden Zwecke:

- Anmieten von Liegenschaften und/oder Räumlichkeiten für die Tätigkeiten der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien;
- Abschluss und Unterzeichnung von Verträgen aller Art mit Dienstleistern, einschließlich Wasser-, Gas-, Butangas-, Strom-, Mobilfunk- und Festnetztelefondienstleistungen, sowie Vor- und Entgegennahme von Zustellungen auf dem Postamt;
- Annahme oder Ablehnung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und Spenden jeglicher Art;
- Eröffnung und Schließung von Giro- und Sparkonten; Überweisungen von Mitteln und Gehältern unter Verwendung aller Bankverfahren; Freigabe von Salden geschlossener Konten und Ausgleich von Konten; Forderung, Einzug, Entgegennahme und Auszahlung von Geldern und Barbeträgen, wobei alle diese Vorgänge bei Privatbanken oder Sparkassen erfolgen können;

(2) Die ernannten Pfarrer verrichten ihre Tätigkeit im Rahmen der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien in enger Absprache mit dem zuständigen Referat in der Abteilung Auslandsarbeit im Kirchenamt der EKD; Näheres wird in ihrem Beauftragungsschreiben geregelt.

IV.

Abschließende Bestimmungen

§ 6

Auflösung der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien

Die EKD-Tourismusseelsorge in Spanien soll aufgelöst werden, wenn die Unterstützung der Tourismusgemeinden im Sinne dieser Satzung nicht mehr gewährleistet oder anderweitig obsolet geworden ist. Die Auflösung der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien erfolgt dann durch entsprechenden Ratsbeschluss der EKD.

§ 7

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der notariellen Beurkundung des Gründungsbeschlusses der EKD-Tourismusseelsorge in Spanien in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Januar 2022

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. A n k e
Präsident

„Nr. 9 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit. Vom 26. November 2021.“

Aufgrund § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 26. November 2021 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit

Die Arbeitsrechtsregelung zur Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit vom 31. März 2020 (ABl. EKD S. 8) wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 wird der Wortlaut „bis zum 31. Dezember 2021“ durch den Wortlaut „bis zum 31. Dezember 2022“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Lindenberg
(Vorsitzender)

Nr. 10 – 19. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 28. Oktober 2021.

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 die 19. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger der Evangelischen Zusatzversorgungskasse haben die erforderlichen Zustimmungen abgegeben. Die Genehmigung der Versicherungsaufsicht – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen – wurde mit Schreiben vom 11. Januar 2022 erteilt.

I. Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 18. Satzungsänderung vom 16. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In **Satz 3** wird „§ 8 Abs. 3 BetrAVG“ durch „§ 8 Abs. 2 BetrAVG“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) **Satz 1** wird wie folgt gefasst und **Satz 2** eingefügt:

„Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den **Sätzen 3 und 4**.

3. § 3 b wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 1** wird nach Satz 1 folgender **Satz 2** eingefügt:

„Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung eines neuberufenen Verwaltungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden des bisherigen Verwaltungsrats.“

Der bisherige Satz 2 wird zu **Satz 3**.

b) In **Absatz 3** wird nach Satz 1 folgender **Satz 2** eingefügt:

„Die konstituierende Sitzung leitet das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied, das nicht selbst zur Wahl steht und zur Übernahme der Sitzungsleitung bereit ist, bis der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 2** wird nach Satz 2 folgender **Satz 3** eingefügt:

„Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als anwesende Mitglieder berücksichtigt.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den **Sätzen 4 bis 7**.

b) In **Absatz 6** wird **Satz 1** wie folgt gefasst und **Satz 2** eingefügt:

„Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.“

Der bisherige Satz 2 wird zu **Satz 3**.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ vor den Worten „die freiwillige Versicherung“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und hinter die Worte „die freiwillige Versicherung“ werden die Worte „und die Rückdeckungsversicherung“ eingefügt.

6. § 8 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende **Satz 6** eingefügt:

„Eine angemessene Entschädigung kann auch für den Vorsitz des Schiedsgerichts gewährt werden.“

b) Der bisherige Satz 6 wird zu **Satz 7**.7. In § 15 a Absatz 6 wird der bisherige **Satz 1** gestrichen.

8. § 44 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

a) Hinsichtlich der Wartezeit nach § 32 wird die ausgleichsberechtigte Person wie die ausgleichspflichtige Person zum Ehezeitende gestellt. Ist die Wartezeit zum Ehezeitende noch nicht erfüllt, wird in den Fällen des § 32 Abs. 4 jeder Kalendermonat vom Beginn der beitragsfreien Pflichtversicherung an auf die Wartezeit angerechnet.

b) In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.

c) Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Ist der Ver-

sorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalls der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz gilt entsprechend.“

9. In § 58 Satz 3 werden im letzten Halbsatz nach den Worten „soweit er nicht“ die Worte „der Verlustrücklage zugeführt oder“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

¹Die vorstehende Änderung der Satzung tritt zum 28. Oktober 2021 in Kraft. ²Abweichend hiervon tre-

ten die Änderung in Ziffer I Nr. 1 zum 24. Juni 2020 und die Änderungen in Ziffer I Nr. 2, 3 und 4 am 16. Februar 2022 in Kraft.

D a r m s t a d t, 3. Februar 2022

Evangelische Zusatzversorgungskasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Dr. Volker H e i n k e Vanessa B a u m a n n
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Informationen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Lima/Peru

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Lima/Peru sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2022** für die Dauer von **zunächst 6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in /ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ev-kirche-peru.org

Die Gemeinde der Christuskirche versteht sich als ein Ort des lebendigen Glaubens für Deutschsprachige und der kulturellen Begegnung – so auch ihr Leitbild. Die 2015 fertiggestellte Kirche und das Gemeindezentrum befinden sich in Surco, einem Stadtteil Limas, in dem viele Gemeindemitglieder leben. Auch die deutsche Schule befindet sich in der Nähe.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums in vielfältigen und einladenden Formen für unterschiedliche Zielgruppen, wobei der sonntägliche Gottesdienst im Zentrum steht (präsenziell und virtuell)
- Erfahrung in der Gewinnung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen und Lust auf die Arbeit im Team

- Interesse an der Weiterführung des Aufbaus eines Kulturzentrums in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt Musik
- Gestaltung von Kindergottesdiensten sowie seelsorgerliche Betreuung der Senior*innen im deutschen Altenheim
- Begeisterung für die Gestaltung von Religionsunterricht an der deutschen Schule
- Gestaltung diakonischer Projekte und ökumenischer Zusammenarbeit
- Mitgestaltung der kircheneigenen Webseite und Beherrschung von digitalen Plattformen
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die spanische Sprache zu erlernen.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in /ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD, sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Februar 2022** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV,
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

An der Kirchlichen Hochschule Wuppertal ist **zum 1. Juni 2022** die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin /eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (m/w/d) als

Studiengangskordinator*in

am Standort Wuppertal zeitlich befristet nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz/Teilzeitbefristungsgesetz vom 1.6.2022 bis zum 31.12.2025 zu besetzen. Eine Verlängerung der Stelle ist ggf. möglich.

Die Eingruppierung erfolgt nach EG 13 BAT-KF (100%).

Die Stelle umfasst Koordination und Lehre im Weiterbildungsstudiengang Master of Theological Studies (M.Th.St.).

Zu Ihren Aufgaben gehört

- die Koordination und ständige organisatorische Begleitung des Studiengangs mit Zeit- und Raumplanung, Logistik und Absprachen mit den verantwortlichen Modulbeauftragten, sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienganges,
- Studiengangs-Management mit Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, sowie Haushaltsplanung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung,
- die persönliche Beratung der MThSt-Studierenden,
- die Verwaltung aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
- die enge Zusammenarbeit mit den Lehrenden, Studierenden sowie Studieninteressierten und kooperierenden Institutionen,
- die Werbung für den Studiengang und Mitarbeit an der Gewinnung von Studierenden,
- die Beteiligung an der Lehre (ca. 2 SWS), auch in hybrider und digitaler Form,
- die Beteiligung am Hochschulleben auf dem Campus der Kirchlichen Hochschule und in Gremien,
- die Kommunikation mit den Landeskirchen.

Erwartet wird:

- ein qualifizierter Abschluss in Evangelischer Theologie (Pfarramt, Lehramt, Master of Theological Studies), Berufserfahrung oder Promotion,

- Erfahrung mit der Organisation und Koordination von Bildungsprojekten sowie Teamfähigkeit,
- eigene Lehrerfahrung, auch im Bereich digitaler Lehrmethoden,
- Freude an der Übernahme von Verantwortung und Konfliktmanagement,
- Beratungskompetenz für viele Lebenslagen der MThSt-Studierenden,
- fortgeschrittene EDV-Kenntnisse in Word, Excel und Formularerstellung,
- eine hohe Einsatzbereitschaft – zeitweise auch an Wochenenden,
- (Sprach-)Fähigkeiten (Englisch in Wort und Schrift),
- die Identifikation mit den Zielen der Kirchlichen Hochschule,
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

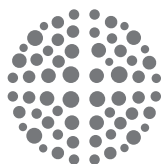
Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Mitarbeiterinnen an und sieht daher Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen, ggf. Schriftenverzeichnis und Auflistung bisheriger Erfahrungen im Sinne des Ausschreibungstextes richten Sie **bitte bis 21. Februar 2022** schriftlich an die Kanzlerin der Hochschule, Sr. Dörte Rasch, Kirchliche Hochschule Wuppertal, 42285 Wuppertal, Missionsstraße 9a/b.

Bitte senden Sie keine Originale, die eingeschickten Unterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens aus Gründen des Datenschutzes von uns vernichtet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne per E-Mail an PD Dr. Nicole Kuroпка, derzeitige Studienkordinatorin im MThST: Nicole.Kuroпка@kiho-wuppertal.de.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENShop®
 Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
 registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Das Jahr 2022 steht ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Müge und Thomas machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über den Umstieg auf E-Mobilität bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und
 registrieren Sie sich jetzt bei
 uns im Shop!

Ihre Ansprechpartnerin:
 Frau Katja Konsa
 Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de

44560



Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: OKR Stephan Liebchen • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover • Tel.: (0511) 2796-8395 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Bank eG • IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1
 Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover